

SO_GERICHTE VWBES.2017.344 vom 11. Januar 2018

SO Obergericht, 2018-01-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VWBES.2017.344_d20180111

FR: SO_GERICHTE VWBES.2017.344 du 11 janvier 2018

IT: SO_GERICHTE VWBES.2017.344 del 11 gennaio 2018

Regeste

Sicherungsentzug des Führerausweises

Erwägungen

E. 1

A.____ wurde der Führerausweis gemäss Massnahmenregister bereits mehrmals entzogen:

E. 2

Gemäss Rapport der Verkehrspolizei Schaffhausen vom 2. Juni 2017 wurde A.____ am 26. Mai 2017 um 23:10 Uhr durch das Grenzwachtkorps an der Grenze in Thayngen bei der Einreise in die Schweiz angehalten und kontrolliert. Dabei wurde festgestellt, dass A.____ mit einer gültigen Führerausweissperre belegt ist. A.____ sagte aus, er sei mit dem Personenwagen von irgendwo zwischen Metzingen und Thayngen bis zur Kontrollstelle gefahren. Sein Kind habe geschrien. Damit sich seine Frau um das Kind habe kümmern können, hätten sie einen Fahrerwechsel gemacht. Die Polizei habe ihm gesagt, die Führerausweissperre gelte nur für die Schweiz. Er habe mit seiner Frau am Zollamt in Thayngen erneut einen Fahrerwechsel vornehmen wollen. Er habe nicht gewusst, dass die Grenze vor dem Zollamt sei und er somit schon in der Schweiz gefahren sei.

3.1 Mit Verfügung vom 28. Juni 2017 wurde A.____ der Entzug des Führerausweises auf unbestimmte Zeit, mindestens aber für zwei Jahre in Aussicht gestellt. Gleichzeitig wurde ihm eine Frist zur Stellungnahme gesetzt.

3.2 Mit Eingabe vom 26. Juli 2017 beantragte A.____, das Administrativverfahren sei bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Strafurteils zu sistieren.

3.3 Am 28. August 2017 verfügte die Motorfahrzeugkontrolle des Kantons Solothurn (nachfolgend: MFK) namens des Bau- und Justizdepartements gegen A.____ einen Sicherungsentzug des Führerausweises auf unbestimmte Zeit, mindestens aber für zwei Jahre. Für die Wiedererteilung des Führerausweises setzte sie den Nachweis der Fahreignung mittels verkehrspsychologischen Gutachtens voraus. Ferner wies sie das Gesuch um Sistierung des Administrativverfahrens ab.

4.1 Dagegen erhob A.____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) am 8. September 2017 Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn mit den folgenden Rechtsbegehren:

4.2 Die MFK schloss mit Stellungnahme vom 30. Oktober 2017 auf Beschwerdeabweisung.

4.3 Mit Replik vom 21. November 2017 liess der Beschwerdeführer an den bereits gestellten Rechtsbegehren festhalten.

E. 3

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen. 4.2 Die MFK schloss mit Stellungnahme vom 30. Oktober 2017 auf Beschwerdeabweisung. 4.3 Mit Replik vom 21. November 2017 liess der Beschwerdeführer an den bereits gestellten Rechtsbegehren festhalten.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer ersuchte um Sistierung des Administrativverfahrens bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Strafurteils. Er sei mit einer zwölfmonatigen Führerausweissperre bis 4. Juli 2017 belegt gewesen. Wegen des Vorfalls vom 26. Mai 2017 sei ihm der Führerausweis nicht zurückgegeben worden. Der faktische Führerausweisentzug daure also noch an. Im Zusammenhang mit dem Antrag auf Sistierung des Verfahrens habe er nicht beantragt, der Führerausweis sei ihm bis zum rechtskräftigen Vorliegen eines Strafurteils wieder zurückzugeben. Insofern bestehe auch aus Gründen der Verkehrssicherheit kein Anlass, möglichst rasch einen materiellen Entscheid zu fällen. Die Verwaltungsbehörde habe mit dem Erlass einer administrativrechtlichen Massnahme grundsätzlich zuzuwarten, bis ein rechtskräftiges Strafurteil vorliege.

E. 3.2

Die Vorinstanz entgegnet, der Beschwerdeführer habe gemäss eigenen Aussagen vor der Kantonspolizei Schaffhausen irgendwo zwischen Matzingen und Thayngen das Steuer übernommen, weil seine Ehefrau sich um das schreiende Kleinkind habe kümmern wollen. Seine diesbezügliche Aussage, die Polizei habe ihm gesagt, sein Führerausweis sei im Ausland gültig, sei als Schutzbehauptung zu werten. In der Verfügung vom 19. Juli 2016 sei dem Beschwerdeführer nämlich unmissverständlich mitgeteilt worden, dass sein Führerausweis für die Dauer von zwölf Monaten entzogen sei und ihm während dieser Dauer das Führen von Motorfahrzeugen aller Kategorien untersagt sei. Zudem habe der Beschwerdeführer seinen Führerausweis bereits vor Erlass dieser Verfügung, am 16. Juli 2016, bei der MFK deponiert. Dies habe ihm bei seiner Fahrt über die Grenze bewusst sein müssen. Dass er unter diesen Umständen, und ohne im Besitz eines Fahrberechtigungsdokuments zu sein, geglaubt haben könnte, im Ausland fahrberechtigt zu sein, entbehre somit jeglicher Grundlage. Dasselbe gelte für die Aussage des Beschwerdeführers, er habe nicht gewusst, dass die Grenze vor dem Zollamt sei und er deshalb schon in die Schweiz eingefahren sei. 4.1 Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung gilt es zu verhindern, dass derselbe Lebensvorgang zu voneinander abweichenden Sachverhaltsfeststellungen von Verwaltungs- und Justizbehörden führt und insbesondere die erhobenen Beweise in verschiedener Weise gewürdigt und rechtlich beurteilt werden. Die Verwaltungsbehörde hat daher - sofern ein Strafverfahren eingeleitet worden ist - mit dem Erlass einer administrativen Massnahme grundsätzlich zuzuwarten, bis ein rechtskräftiges Strafurteil vorliegt (BGE 119 Ib 158 E. 2c/bb; Urteil des BGer 1C_581/2016 vom 9. März 2017 E. 2.3). Denn das Strafverfahren bietet durch die verstärkten Mitwirkungsrechte des Beschuldigten, die umfassenderen persönlichen und sachlichen Ermittlungsinstrumente sowie die weiterreichenderen prozessualen Befugnisse besser Gewähr dafür, dass das Ergebnis der Sachverhaltsermittlung näher bei der materiellen Wahrheit liegt als im nicht durchwegs derselben Formstrenge unterliegenden Verwaltungsverfahren (BGE 119 Ib 158 E. 2/c/bb). 4.2 Im vorliegenden Fall besteht kein Anlass, von dieser langjährigen Praxis abzuweichen. Eine Ausnahme wäre nur dann zuzulassen, wenn hinsichtlich des Schuldspruchs der in Frage stehenden SVG-Widerhandlung keinerlei Zweifel bestünden (vgl. BGE 119 Ib 158 E. 2/c/bb; z.B. Beweis des Fahrens in angetrunkenem Zustand aufgrund einer Blutprobe, deren Ergebnis

anerkannt ist; Bernhard Rüttsche/Danielle Schneider in: Marcel Alexander Niggli et al. [Hrsg.], Strassenverkehrsgesetz, Basler Kommentar, Basel 2014, Art. 23 N 25). Der Beschwerdeführer bestreitet zwar nicht, dass er trotz Führerausweisentzug ein Motorfahrzeug gelenkt hat, nämlich am 26. Mai 2017, als er in Thayngen, am Grenzübergang in seinem Personenwagen angehalten worden ist. Der Beschwerdeführer macht aber einen Irrtum (Sachverhalts- und Verbotsirrtum) geltend. Die Vorinstanz hat die angefochtene Verfügung einzig auf den Polizeirapport vom 2. Juni 2017 gestützt. Am 25. September 2017 ist der Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen ergangen, gegen den der Beschwerdeführer Einsprache erhoben hat. Ein rechtskräftiger Strafscheid liegt noch nicht vor. Die Frage, ob sich der Beschwerdeführer zum fraglichen Zeitpunkt in einem Irrtum befunden hat oder nicht, steht also aktuell nicht zweifelsfrei fest. Es muss auf die Würdigung im Strafverfahren abgestellt werden. Dementsprechend kann das Administrativverfahren erst nach Abschluss des Strafverfahrens durchgeführt werden. 4. Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde gutzuheissen ist. Der angefochtene Entscheid ist aufzuheben und der Fall an die Vorinstanz zurückzuweisen, wobei keine Administrativmassnahme ausgesprochen werden kann, bevor nicht ein rechtskräftiger Strafscheid vorliegt.

E. 5

Beim vorliegenden Verfahrensausgang hat der Kanton Solothurn die Kosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht zu tragen. Der Kostenvorschuss in der Höhe von CHF 1'000.00 ist dem Beschwerdeführer vollumfänglich zurückzuerstatten. Zudem ist dem Beschwerdeführer ebenfalls zu Lasten des Kantons (§ 77 Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG, BGS 124.11) eine Parteientschädigung auszurichten, welche antragsgemäss auf CHF 1'347.20 (inkl. MwSt. und Auslagen) festgesetzt wird.

Demnach wird erkannt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung der MFK vom 28. August 2017 aufgehoben.
2. Der Fall wird im Sinn der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen.
3. Der Kanton Solothurn trägt die Kosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht.
4. Der Kanton Solothurn hat A. ___ für das Verfahren vor Verwaltungsgericht eine Parteientschädigung von CHF 1'347.20 (inkl. MwSt. und Auslagen) zu bezahlen.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Die Präsidentin
Scherrer Reber

Die Gerichtsschreiberin
Kofmel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.